



Politische Gemeinde
Eglisau

Allgemeine Gebührenregelung Politische Gemeinde Eglisau

vom 13. Juli 2015

Gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt), § 3 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966, das Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie Art. 19 Abs. 7 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Die Gebühren weiterer Themenbereiche werden in separaten Beschlüssen festgelegt.

A. Generelle Regelungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Grundsätze über die Erhebung von Gebühren und Preise (nachfolgend Gebühren)

- für Leistungen der Gemeindeverwaltung, des Werkbetriebes und der Gemeindebehörden (Verwaltungsgebühren)
- für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren)

Art. 2 Geltungsbereich

Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.

Fehlt eine Regelung auf Gemeindeebene, gilt die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

Ein Verweis auf Erlasse, Regelungen oder Vereinbarungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.

Benutzungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die Anlagen, Räume und Einrichtungen benutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, so schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

Art. 4 Auslagen

Auslagen werden gesondert verrechnet. Als solche gelten insbesondere

- a) Übermittlungs- und Kommunikationskosten;
- b) Publikationskosten;
- c) Kosten für die Beschaffung von Unterlagen;
- d) Kosten für die Leistungen beigezogener Dritter;
- e) Reise- und Transportkosten.

Art. 5 Mehrwertsteuer

Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

Art. 6 Bemessungsgrundsätze

Die Höhe der Gebühr berücksichtigt das öffentliche Interesse und das Interesse oder den Nutzen der gebührenpflichtigen Person.

Gebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Gesamtaufwand der betreffenden Verwaltungsstelle nicht übersteigt.

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind nach Möglichkeit von den Verursachern zu tragen.

Art. 7 Gebührenansatz

Die Gebühr wird pauschal oder nach Aufwand festgelegt.

Bei aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann der festgelegte Höchstansatz überschritten werden. Die Überschreitung ist zu begründen.

Art. 8 Mehrere Gebührenpflichtige

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Subsidiär haften sie für das Ganze, soweit nicht Solidarhaftung besteht.

Art. 9 Benachrichtigung über Kosten

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde einen aussergewöhnlichen Aufwand mit hohen Kosten, informiert die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

Art. 10 Vorschuss und Sicherstellung

Für jede gebührenpflichtige Handlung kann ein unverzinslicher Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Das Gesuch wird in diesem Falle erst nach Leistung des Vorschusses behandelt.

Art. 11 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung

Die Verwaltungsstelle stellt kleinere Gebührenbeträge unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung bzw. bezieht sie gegen Quittung in bar oder durch Belastung der EC-, Post- oder Kreditkarte.

Wo dies nicht möglich ist oder wenn die Gebühr bestritten wird, erfolgt eine Verfügung. Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach den jeweils massgeblichen Verfahrensbestimmungen.

Sofern die Rechnung nicht bereits auf einer Verfügung (mit Rechtsmittelbelehrung) beruht, wird bei der Rechnungsstellung auf das Recht hingewiesen, innert 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung eine formelle Verfügung zu verlangen.

Art. 12 Fälligkeit

Die Gebühr wird fällig

- a) bei Rechnungsstellung mit Zustellung der Rechnung
- b) bei Erlass einer Gebührenverfügung: mit deren Rechtskraft

Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltung kann in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern oder geeignete Ratenzahlung vereinbaren.

Art. 13 Säumnis

Nach Ablauf der Zahlungsfrist setzt die Verwaltung der gebührenpflichtigen Person eine Frist von 10 Tagen.

Wenn nötig, setzt die Verwaltung eine weitere Nachfrist von 10 Tagen. Sie weist darauf hin, dass nach Ablauf dieser Nachfrist die Forderung auf dem Rechtsweg eingetrieben wird.

Art. 14 Verzug

Ab Fälligkeit der Rechnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen. Verzugszins unter Fr. 50.00 wird nicht verrechnet.

Bei Ratenzahlungen ist der Verzugszins von 5 Prozent ab Fälligkeit geschuldet. Verzugszins unter Fr. 50.00 wird nicht verrechnet.

Art. 15 Verzicht auf Gebührenerhebung

Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden,

- a) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht*;
oder
- b) die Leistung in Zusammenhang steht mit einem Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art*; oder
- c) bei Leistungen an Amtsstellen; oder
- d) bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person*; oder
- e) es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt, insbesondere einfache Auskünfte.

*) Entscheid durch Gemeinderat notwendig, eine Kompetenzdelegation ist möglich

B. Allgemeine Gebühren

Die Bestimmungen des Abschnitts allgemeine Gebühren gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

Art. 1 Verrechnung nach Aufwand

Aufwändige, über den normalen Aufwand der allgemeinen Verwaltung hinausgehende Tätigkeiten und Beratungen werden verrechnet.

Verwaltungstätigkeit ohne besondere fachliche Qualifikation	pro Stunde	Fr. 50.-
Verwaltungstätigkeit mit fachlicher Qualifikation	pro Stunde	Fr. 75.-
Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert	pro Stunde	Fr. 100.-

Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.

Art. 2 Übermittlung und Zustellung

Die ordentliche Briefpostzustellung ist in der Gebühr inbegriffen.

besondere Zustellarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.),
polizeiliche oder amtliche Zustellung

effektive Kosten

Zustellung von Drucksachen, Reglementen und dergleichen

effektive Kosten

Art. 3 Mahnung und Inkasso

Es wird keine Mahngebühr erhoben.

Löschung einer früheren Betreuung

je Betreuung Fr. 50.00

Art. 4 Kopien

Fotokopien s/w A4 pro Seite Fr. 0.20

Fotokopien s/w A3 pro Seite Fr. 0.40

Fotokopien farbig A4 pro Seite Fr. 0.60

Fotokopien farbig A3 pro Seite Fr. 1.00

Plankopien, Reprografien und dergleichen effektive Kosten

Werden Fotokopien in Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, werden keine Kopien verrechnet.

Art. 5 Verwaltungsverfahren

Schreibgebühren gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

Die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren ist kostenlos.

Art. 6 Verrechnung von Nachforschungsgebühren¹

Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten, welche der Gemeinde aufgrund von ungenügend oder falsch bezeichneten Zahlungen entstehen, werden der/dem Verursachenden verrechnet.

¹ Art. 6 Eingefügt mit GRB 2016/96 vom 4. April 2016